

Antrag

der Abg. Hagen Kluck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Beseitigung von Ölspuren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und in welchem Rahmen die Beseitigung von Ölspuren zu den Aufgaben der Feuerwehr gehört,
2. ob und inwieweit die Beseitigung von Ölspuren zur Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers bzw. zu der Reinigungspflicht der Gemeinden gehört,
3. ob es in der Vergangenheit Fälle gegeben hat, in denen eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht gegeben war und darzustellen, wie diese Fälle gelöst wurden,
4. welchen Rechtscharakter aus ihrer Sicht die Empfehlungen des Beirats „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des Bundesumweltministeriums aus dem Jahr 1991 haben bzw. ob sie die vorgenannten Empfehlungen als bindende Vorgaben zum Reinigungsverfahren von Straßen oder als Regeln der Technik anerkannt hat,
5. wer die Entscheidung über das Reinigungsverfahren nach Ölunfällen trifft,
6. ob und wie oft private Firmen in Fällen von angeblich nicht fachgerechter Straßenreinigung nach Ölunfällen Strafanzeigen gegen die Beteiligten gestellt haben und wie diese Verfahren ausgegangen sind,

7. wie oft die Feuerwehr in den letzten zwei Jahren eingesetzt wurde, um Ölsuren zu beseitigen und in wie vielen Fällen davon anschließend eine private Firma mit der weiteren Reinigung der Straßen beauftragt wurde,
8. ob es zutrifft, dass die Beseitigung von Ölsuren sehr zeitaufwendig ist und dementsprechend ausgelöste Feuerwehreinsätze bei Arbeitgebern ehrenamtlicher und freistellungsberechtigter Feuerwehrangehöriger zunehmend auf Unverständnis stößt,
9. ob und welche Maßnahmen sie getroffen hat, um die Feuerwehr in diesem Teilbereich zu entlasten.

06. 12. 2006

Kluck, Chef, Dr. Rülke, Ehret,
Fauser, Dr. Wetzel FDP/DVP

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 Nr. 5–1524.0/1 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob und in welchem Rahmen die Beseitigung von Ölsuren zu den Aufgaben der Feuerwehr gehört,*
2. *ob und inwieweit die Beseitigung von Ölsuren zur Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers bzw. zu der Reinigungspflicht der Gemeinden gehört,*

Zu 1. und 2.:

Die Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen gehört nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeindefeuerwehren nach § 2 Abs. 1 Feuerweggesetz. Dies ist höchststrichterlich anerkannt (vgl. Urteil des VGH Mannheim vom 8. Juni 1998 – 1 S 1390/97). Die Beseitigung verkehrsgefährdender oder -erschwerender Straßenverunreinigungen obliegt nach § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 42 Straßengesetz (StrG) dem Verursacher. Beseitigt der Verursacher entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Verunreinigungen nicht, hat die Straßenbaubehörde des Straßenbaulastträgers (§§ 50 und 53 b StrG) die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist für alle Straßen, d. h. auch für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die Gemeinde zuständig (§ 42 S. 2 StrG). Auch insoweit erfolgt die Beseitigung auf Kosten des Verursachers.

Solange und soweit diese Stellen nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können, ist die Ortpolizeibehörde oder, wenn auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, der Polizeivollzugsdienst zuständig.

Wird die Feuerwehr von ihrer Gemeinde, die ggf. als Ortpolizeibehörde handelt, eingesetzt, geschieht dieses aufgrund innerdienstlicher Regelungen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall nach den Grundsätzen der Amtshilfe (§§ 4 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz) tätig werden, wenn sie von den

Autobahn- oder Straßenmeistereien, u. U. einer anderen Gemeinde oder vom Polizeivollzugsdienst darum ersucht worden ist.

Für die Konkretisierung des geltenden Rechts ist weiterhin die – lediglich aus formalen Gründen außer Kraft getretene – Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Verkehrsministeriums über Maßnahmen zur Beseitigung von verkehrsgefährdenden Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen vom 5. Oktober 1993 – VwV – Straßenverunreinigung – (GABl. S. 1086) maßgebend. Diese ergänzte die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Innenministeriums über Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen vom 19. Februar 1992 – VwV – wassergefährdende Unfälle – (GABl. S. 137). Die VwV – wassergefährdende Unfälle – nahm kleinere Verschmutzungen durch ausgelaufene Kraftstoffe, Kühlerflüssigkeit oder Öle (Ölspuren), die sich nur auf der Fahrbahn befinden, aus ihrem Anwendungsbereich aus. Die Regierungspräsidien haben inzwischen, nachdem auch die VwV – wassergefährdende Unfälle – außer Kraft getreten ist, ein Merkblatt über Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen – Stand Oktober 2006 – erarbeitet (siehe Anlage), das sich an der VwV – wassergefährdende Stoffe – orientiert und unter anderem auch die Problematik „Ölspurenbeseitigung auf Straßen“ unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten behandelt.

3. ob es in der Vergangenheit Fälle gegeben hat, in denen eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht gegeben war und darzustellen, wie diese Fälle gelöst wurden,

Zu 3.:

Solche Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. welchen Rechtscharakter aus ihrer Sicht die Empfehlungen des Beirats „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ des Bundesumweltministeriums aus dem Jahr 1991 haben bzw. ob sie die vorgenannten Empfehlungen als bindende Vorgaben zum Reinigungsverfahren von Straßen oder als Regeln der Technik anerkannt hat,

Zu 4.:

Gemeint sein dürften die Empfehlungen zum „Verfahren zur Beseitigung von Ölspuren auf Verkehrsflächen – ausgenommen Ölbinder –“, die vom Bundesumweltministerium am 7. Juni 1991 bekannt gegeben wurden. Das dort beschriebene Verfahren ist für solche Mittel bestimmt, die geeignet sind, Ölspuren – ggf. nach Aufnahme größerer Ölmengen durch andere Mittel (z.B. Ölbinder) – auf Verkehrsflächen so zu beseitigen, dass eine Fahrbahnnachreinigung unterbleiben kann. Diese Empfehlung enthält die Anforderungen und Prüfmethode für derartige Mittel und stellt nur eine von verschiedenen Möglichkeiten zur Fahrbahnreinigung dar, hat also keinen bindenden Charakter.

5. wer die Entscheidung über das Reinigungsverfahren nach Ölunfällen trifft,

Zu 5.:

Die Entscheidung über das Reinigungsverfahren nach Ölunfällen trifft die zuständige Autobahn- oder Straßenmeisterei oder die Gemeinde. Falls die

Feuerwehr zum Einsatz kommt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Feuerwehr über die Reinigungsmaßnahmen selbst entscheidet.

6. ob und wie oft private Firmen in Fällen von angeblich nicht fachgerechter Straßenreinigung nach Ölnfällen Strafanzeigen gegen die Beteiligten gestellt haben und wie diese Verfahren ausgegangen sind,

Zu 6.:

Solche Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

7. wie oft die Feuerwehr in den letzten zwei Jahren eingesetzt wurde, um Ölsuren zu beseitigen und in wie vielen Fällen davon anschließend eine private Firma mit der weiteren Reinigung der Straßen beauftragt wurde,

Zu 7.:

Statistische Daten hierzu liegen der Landesregierung nicht vor. Solche Daten wären ausschließlich bei den Gemeinden vorhanden. Im Hinblick auf den sehr hohen Verwaltungsaufwand wird auf eine Erhebung auch im Interesse der Gemeinden verzichtet.

8. ob es zutrifft, dass die Beseitigung von Ölsuren sehr zeitaufwendig ist und dementsprechend ausgelöste Feuerwehreinsätze bei Arbeitgebern ehrenamtlicher und freistellungsberechtigter Feuerwehrangehöriger zunehmend auf Unverständnis stößt,

Zu 8.:

Die Zeitdauer für die Beseitigung von Ölsuren ist abhängig von der Ölmenge und der verunreinigten Fläche. Grundsätzlich gilt allerdings, dass ein Feuerwehreinsatz bei nicht ungewöhnlich großen Ölsuren nur einen begrenzten Personaleinsatz erfordert.

Die Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu anderen als zu Pflichteinsätzen (z.B. zur Beseitigung von Ölsuren) kann tatsächlich zu Unverständnis bei Arbeitgebern führen. Solche Fälle sind bekannt geworden. Um hier Probleme zu vermeiden, sollten Freiwillige Feuerwehren während der „Regelarbeitszeiten“ möglichst nur zu Einsätzen im Rahmen von Pflichtaufgaben herangezogen werden. Ölsuren können tagsüber von kommunalen Bauhöfen oder den Straßenmeistereien beseitigt werden. Dadurch würden die Feuerwehren deutlich entlastet.

9. ob und welche Maßnahmen sie getroffen hat, um die Feuerwehr in diesem Teilbereich zu entlasten.

Zu 9.:

Das Innenministerium vertritt die Ansicht, dass die Beseitigung von Ölsuren keine Pflichtaufgabe nach dem Feuerwehrgesetz ist. Im Hinblick auf die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sollten die Feuerwehren allenfalls in besonderen Fällen zur Beseitigung von Ölsuren eingesetzt werden. Das Innenministerium weist regelmäßig auf die Rechtslage bzw. die Zuständigkeitsverteilung hin.

Über die Heranziehung der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung entscheiden allerdings die Gemeinden, ggf. als Ortspolizeibehörde, selbst. Da die Feuerwehren dafür aufgrund anderer Notwendigkeiten ausgerüstet und im Grundsatz jederzeit einsatzbereit sind, verzichten die Gemeinden zum Teil darauf, Bauhöfe entsprechend auszustatten und alternativ einzusetzen. Auch der Einsatz von Privatfirmen erfolgt aus diesen Gründen sowie aus finanziellen Erwägungen eher im Ausnahmefall. Insoweit handeln die Gemeinden eigenverantwortlich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor

Merkblatt über Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

- Stand Oktober 2006 -



Baden-Württemberg
DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Merkblatt

über Maßnahmen nach

Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

- Stand Oktober 2006 -

1. Allgemeines

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind schnelle und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung, des Bodens und Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer oft unerlässlich und müssen daher koordiniert und effizient durchgeführt werden. Dieses Merkblatt soll dabei helfen, die wichtigsten Aspekte zu beachten.

2. Zuständigkeit

Die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Anordnungen trifft grundsätzlich das Landratsamt bzw. der Stadtkreis - Sonderregelungen zu Zaunbetrieben nach § 96 Abs. 2 Ziffer 3 Wassergesetz Baden-Württemberg - WG - oder Bundes- bzw. Landeswasserstraßen siehe Kapitel 7 -. Solange bei Gefahr im Verzug das Landratsamt bzw. der Stadtkreis nicht rechtzeitig tätig werden können, sind die notwendigen vorläufigen Maßnahmen von der **Ortspolizeibehörde** oder, wenn auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, vom **Polizeivollzugsdienst** zu treffen (§ 2 Abs. 1, § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes - PolG -). Die **Feuerwehr** wird in der Regel zur Einleitung von Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr, Sicherung, weiteres Auslaufen verhindern, Schadensbegrenzung) herangezogen, sofern die Ortspolizeibehörde Sofortmaßnahmen nicht mit eigenen Bediensteten (z. B. Mitarbeiter des Bauhofes) durchführen kann. Das Landratsamt bzw. der Stadtkreis ist unverzüglich über die getroffenen vorläufigen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Feuerwehr wird im Rahmen der Amtshilfe (§§ 4 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) tätig. Im Einzelfall kann sie auch im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes - FwG - tätig werden. Das ist dann der Fall, wenn ein Schadenfeuer vorliegt, Menschen oder Tiere aus einer lebensbedrohlichen Lage gerettet werden müssen oder wenn durch einen Unfall ein öffentlicher Notstand droht. Ein öffentlicher Notstand droht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen in der Regel nur, wenn die Trinkwasserversorgung einer unbestimmten und nicht bestimmbaren Zahl von Personen unmittelbar gefährdet ist.

- 2 -

3. Alarmplan

Die Landratsämter bzw. Stadtkreise stellen Alarmpläne als Maßnahme des vorbeugenden Gewässerschutzes auf und schreiben diese nach Erfordernis fort. Im Alarmplan sind die Einzelheiten der Alarmierung und der Benachrichtigung der beteiligten Stellen in der zweckmäßigsten Weise mit Anschrift und Telefonnummer (dienstlich und privat) sowie Informationen über Firmen, die zur Schadensbeseitigung herangezogen werden können, einzutragen. Der Alarmplan ist insbesondere mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen und den zuständigen Polizeidienststellen sowie den Gemeinden als Träger der berührten Feuerwehren bekannt zu geben. Alarmpläne benachbarter Gebiete sind untereinander zu koordinieren. Darüber hinaus sind ggfs. besondere Zuständigkeiten der Streitkräfte und der Bahn zu berücksichtigen. Landratsämter bzw. Stadtkreise, die im Einzugsbereich des Rheins zuständig sind, müssen zusätzlich die VwV des UM und des IM „Warn- und Alarmplan Rhein“ vom 28.02.2005 beachten, d. h., falls sie als Behörde zuerst über einen entsprechenden Vorfall Kenntnis erhalten haben, unverzüglich das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landespolizeidirektion, benachrichtigen.

4. Alarmierung

Die Polizei oder die Feuerwehrleitstelle unterrichten, sobald sie von einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen erfahren, sofort das Landratsamt bzw. den Stadtkreis oder bei deren Nichterreichbarkeit die Ortspolizeibehörde. Der **Alarm ist vom Landratsamt bzw. Stadtkreis auszulösen**, wenn nach einem Unfall die Gefahr einer Gewässerverunreinigung (einer Wasserversorgungsanlage, des Grundwassers, oder eines oberirdischen Gewässers) nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch bei Unfällen in Zaunbetrieben nach § 96 Abs. 2 Ziffer 3 Wassergesetz Baden-Württemberg - WG.

Bei **Gefahr im Verzug** kann auch die Ortspolizeibehörde oder die Alarmierungsstelle (z. B. durchgehend besetzte Polizeidienststellen oder Feuerwehrleitstellen) unverzüglich selbst den Alarm auszulösen. Gefahr im Verzug ist insbesondere bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten, bei Tankwagenunfällen, bei Tankschiffunfällen, bei Ölunfällen an Fernleitungen und bei sonstigen größeren Unfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzunehmen.

- 3 -

Ist ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen in einem Zaunbetrieb nach § 96 Abs. 2 Ziffer 3 Wassergesetz Baden-Württemberg - WG - aufgetreten, informiert das Landratsamt bzw. der Stadtkreis das Regierungspräsidium (während der Dienstzeit die Ansprechpartner in der höheren Wasserbehörde ansonsten das Lagezentrum der Landespolizeidirektion beim jeweiligen Regierungspräsidium). Gegebenenfalls existieren örtliche Sonderregelungen, die zu beachten sind. Auch bei **bedeuten- den und / oder kreisübergreifenden Ereignissen** ist neben dem benachbarten Landratsamt bzw. Stadtkreis das Regierungspräsidium zu unterrichten.

Der **Inhalt der Alarmmeldung** soll, soweit bekannt, die folgenden Punkte umfassen:

- Name und Anschrift der meldenden Person
- Unfallort und Unfallzeit
- Unfallgeschehen
- Art und Menge des ausgetretenen, möglicherweise wassergefährdenden Stoffes, hilfreich dabei - vgl. Nr. 5.1 - die genauere Charakterisierung über CAS-Nr., UN-Nummer, Gefährlichkeitsmerkmal und R-Sätze sowie WGK.
- Ausmaß der Gefahren (bzgl. Mensch und Tier, Brand- und Explosionsgefahr, Gefährdung von Wasserversorgungsanlagen, Grundwasser / Boden, oberirdischen Gewässern, Abwasseranlagen)

5. Maßnahmen

Fallspezifisch ist zu entscheiden, welche Maßnahmen sofort durchgeführt werden müssen (Sofortmaßnahmen) und welche bis zur regulären Dienst- / Arbeitszeit zurückgestellt werden können (Folgemaßnahmen). Sofortmaßnahmen haben die Gefahrenabwehr, Sicherung der Unfallstelle bis zur Schadensbeseitigung, die Schadensbegrenzung, die Information von Betroffenen und die Beweissicherung zum Ziel. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr über die Wahl der Sofortmaßnahmen selbst entscheidet. Behördlicherseits sollten nach Möglichkeit nur die Ziele der Maßnahmen vorgegeben werden.

In der Praxis hat es sich bewährt, dass der Pflichtige geeignete Sachverständige und Fachfirmen mit der Schadensabwicklung beauftragt. Insbesondere wenn aber keine Sachverständigen beteiligt und vor Ort sind, legt der Behördenvertreter in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung fest.

5.1 Gefährdungsabschätzung

Um die Gefährdungslage abschätzen zu können, ist es sinnvoll, zusätzlich zur Alarmmeldung ggfs. weitere Informationen einzuholen, z. B.:

- Feststellen von Menge, Art, Gefährlichkeit und Eigenschaften des Stoffes
 - Sicherheitsdatenblätter, Lieferpapiere
 - Datenbanken: www.hvbg.de/bgja/stoffdatenbank ,
www.lubw.bwl.de/servlet/is/30631/,
www.umweltbundesamt.de/wgs/
 - Umwelttelefon der BASF AG (0621 - 60 40 40)
 - evtl. Probenahme / Analytik
- Abschätzung der Gefahr für Mensch, Umwelt sowie evtl. benachbarte Gebäude und Anlagen
- Prüfen der Explosionsgefahr insbesondere bei Kanalisationssystemen
- Lage
 - Wasserschutzgebiet, Quellschutzgebiet
 - Oberirdisches Gewässer

5.2 Schadensfälle in Gewerbe- oder Industriebetrieben

Bei Schadensfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben ist ein besonderes Augenmerk auf das Kanalisationssystem zu richten. Bei Schadstoffeinträgen in öffentliche Abwasseranlagen ist der Kläranlagenbetreiber zu informieren. Insbesondere Schadstoffeinträge über Regenwasserkanäle („Direkteinleitungen“) in Oberflächengewässer oder Regenwasserversickerungsanlagen sind zu unterbinden.

5.3 „Ölunfälle“

Statistisch gesehen sind die sog. „Ölunfälle“ die häufigsten Schadensereignisse. Hierzu zählen aber nicht kleinere Verschmutzungen öffentlicher Strassen durch ausgelaufene Kraftstoffe / Ölsuren. Exemplarisch sind für „Ölunfälle“ in den unten aufgeführten Fallvarianten die zu treffenden Maßnahmen stichwortartig benannt. Die meisten dieser Maßnahmen gelten auch bei Unfällen mit anderen wassergefährdenden Stoffen, sind jedoch dann im Einzelfall zu prüfen und anzupassen.

- 5 -

Variante A : Schadensfall auf Verkehrsfläche

Sicherung und Information

- Unfallstelle absichern
- Explosionsgefahr prüfen
- ggfs. Information Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber
- Beweissicherung (z. B. Bilder, qualifizierte Probennahme)

Schadensbegrenzung

- Weiteres Auslaufen verhindern
 - Leckstellen abdichten
 - Auslaufende Flüssigkeit auffangen
 - Restinhalt umpumpen
- Vorhandene Kanaleinläufe abdecken
- bei Erfordernis Kläranlage benachrichtigen
- Straßengrabenränder mit Ölbinder-Sperren sichern
- evtl. Untersuchungen bei Gefahrverdacht (schädliche Bodenveränderung)

Sanierung

- Aufnehmen des ausgetretenen Stoffes
- Ölbinder auf ölverunreinigte Strasse aufbringen
- Zusammenkehren des ölgetränkten Ölbinders und fachgerecht entsorgen
- Nachreinigung der Straßenoberfläche und der Straßenränder
- Wiederfreigabe der gereinigten Verkehrsfläche nur durch Polizei, Straßenmeisterei oder sonst zuständige Stellen

- 6 -

Variante B: Schadensfall auf unbefestigtem Gelände

Sicherung und Information

- Unfallstelle absichern
- Explosionsgefahr prüfen
- Sofern der Schadensfall im Einzugsbereich von Wasserversorgungsunternehmen
==> Information an das Wasserversorgungsunternehmen
- Beweissicherung (z. B. Bilder, qualifizierte Probennahme)

Schadensbegrenzung

- Behälter nach Möglichkeit auf befestigten Untergrund bringen
- Auslaufende Flüssigkeit auffangen, z. B.
 - Plane unter den Behälter ziehen
 - Erdwälle, Ölbinderwälle errichten
- evtl. Untersuchungen bei Gefahrverdacht (schädliche Bodenveränderungen)

Sanierung

- Aufnehmen des ausgetretenen Stoffes
- Ölbinder auftragen und mit Schaufeln einpressen
- Gesättigten Ölbinder abtragen und fachgerecht entsorgen
- ggfs. Ausbaggern des ölverschmutzten Erdreiches und fachgerecht zwischenlagern / entsorgen
- Mögliche Folgemaßnahmen (z. B. Herstellen und Betreiben von Abwehr- und Grundwasserbeobachtungsbrunnen, weitere Bodenuntersuchungen)

- 7 -

Variante C : Schadensfall im Bereich eines Oberflächengewässers

Sicherung und Information

- Unfallstelle absichern
- Explosionsgefahr prüfen
- ggfs. Information an Gewässerbenutzer
 - Wasserversorgungsunternehmen
 - Fischereibehörde (VwV FischG)
 - Betreiber von Wasserkraftanlagen
 - Industrieunternehmen mit Kühlwasserentnahme
- Beweissicherung (z. B. Bilder, qualifizierte Probenahme, Fischkadaver)

Schadensbegrenzung

- Weiteres Auslaufen verhindern
 - Leckstellen abdichten
 - Restinhalt umpumpen
- Errichten einer Schwimmsperre / Schlängel
 - z. B. Holzbalken, Feuerwehrschauch, Vliessperre
- evtl. Untersuchungen bei Gefahrverdacht (schädliche Bodenveränderung)

Sanierung

- Öl mit Skimmern absaugen
- Aufbringen von Ölbinder weit oberhalb der Sperre
- Abschöpfen bzw. Absaugen des getränkten Ölbinders und fachgerecht entsorgen

6. Rechtslage und Hinweise zur Kostenübernahme

6.1 Maßnahmen nach Bodenschutz und Wasserrecht einschl. Kostenregelungen

Bei bodenbedingten Gewässergefährdungen oder -verunreinigungen ergeben sich die Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung aus den bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei Gewässerverunreinigungen, die nicht durch schädliche Bodenveränderungen entstanden sind, ist das Wasserrecht einschlägig. Die Feuerwehr wird in der Regel zur Einleitung von Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr, Sicherung, weiteres Auslaufen verhindern, Schadensbegrenzung) herangezogen, sofern die Ortspolizeibehörde Sofortmaßnahmen nicht mit eigenen Bediensteten (z. B. Mitarbeiter des Bauhofes) durchführen kann. Rechtsgrundlage für wasserrechtliche Anordnungen der grundsätzlich zuständigen Landratsämter bzw. Stadtkreise ist § 82 WG (vgl. aber die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums bei Zaunbetrieben gemäß § 96 Abs. 2 Ziffer 3 WG und dazu Nr. 7), für bodenschutzrechtliche Anordnungen §§ 9, 10 BBodSchG. Unabhängig davon, ob Wasser- oder Bodenschutzrecht die formelle Eingriffsgrundlage bildet, richten sich die materiellen Anforderungen an den Schutz der Gewässer nach dem Wasserrecht. Die Störerauswahl bei wasserrechtlichen Anordnungen richtet sich nach §§ 6, 7 PolG, bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen nach § 4 BBodSchG. Die Kosten der Gewässeraufsicht sind in § 82 Abs. 4 WG geregelt, die Kosten bodenschutzrechtlicher Maßnahmen in § 24 BBodSchG. Ist der Störer nicht bekannt oder ist er nicht in der Lage oder nicht bereit, den wasserrechts- oder bodenrechtswidrigen Zustand zu beseitigen, können die erforderlichen Maßnahmen in der Regel im Wege der unmittelbaren Ausführung getroffen werden (vgl. hierzu auch Nrn. 6.2 und 7.2). Muss im Rahmen der Vollstreckung eine Ersatzmaßnahme durchgeführt werden, hat der Verursacher die Kosten nach § 25 LVwVG in beiden Fällen zu tragen.

6.2 Auffangzuständigkeit der Ortspolizeibehörden (§ 2 Abs. 1 PolG) und des Polizeivollzugsdienstes (§ 60 Abs. 2 PolG)

Die erforderlichen Anordnungen sind von den zuständigen Stellen grundsätzlich gegenüber den in §§ 6 und 7 PolG bezeichneten Personen (Störer) zu treffen. Ist der Störer nicht bekannt oder ist er nicht in der Lage oder nicht bereit, den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen, so müssen die erforderlichen Maßnahmen - da meist Eile geboten ist - in der Regel im Wege der unmittelbaren Ausführung (§ 8 PolG), der Ersatzvornahme (§ 49 Abs. 1 PolG in Ver-

bindung mit § 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes - LVwVG -) oder der Inanspruchnahme von unbeteiligten Personen (§ 9 PolG, vergleiche auch §§ 32 und 33 FwG) ausgeführt werden. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat in der Regel der Störer zu tragen. Die Kosten für Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug von der Ortspolizeibehörde oder dem Polizeivollzugsdienst angeordnet werden, fallen in der Regel diesen Behörden zur Last. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung sind von diesen Behörden gegenüber dem Kostenschuldner geltend zu machen. Nur wenn die vorläufige Maßnahme in einer von der zuständigen Wasserbehörde angeordneten Gesamtmaßnahme „aufgehen“ sollte, kommt in Betracht, dass das Landratsamt bzw. der Stadtkreis sämtliche entstandene Kosten beim Kostenpflichtigen erhebt. Für die Kosten, die im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen anfallen, gelten die strafprozessrechtlichen Vorschriften.

6.3 Kosten für Feuerwehreinsätze

Wird die Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 FwG tätig, sind die Einsätze grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, einer der Ausnahmetatbestände des § 36 Abs. 1 S. 2 FwG liegt vor. Bei Einsätzen im Rahmen der Amtshilfe trägt das Landratsamt bzw. der Stadtkreis bei Sofortmaßnahmen die Auslagen bzw. im weiteren auch die Kosten der Feuerwehreinsätze für Maßnahmen des Gewässerschutzes. Sie werden vom Träger der Feuerwehr, die Amtshilfe leistet, in Rechnung gestellt. Zu den Kosten des Feuerwehreinsatzes zählen auch Schadensersatzleistungen nach § 22 WHG. Werden solche Ansprüche gegen den Träger der Feuerwehr geltend gemacht, ist die zuständige Stelle unverzüglich hiervon zu unterrichten. Zahlungen an den Geschädigten oder eine sonstige Anerkennung des Schadens dem Grunde oder der Höhe nach dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen. Das Landratsamt bzw. der Stadtkreis erhebt diese Kosten beim Kostenpflichtigen nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften.

7. Sonderfälle

7.1 Schadensfall in einem Zaunbetrieb nach § 96 Abs. 2 Ziffer 3 WG

Bei Zaunbetrieben nach § 96 Abs. 2 Ziffer 3 WG ist das Regierungspräsidium als anordnende Behörde zuständig für die Verhütung von Gefahren, die von den betrieblichen Anlagen ausgehen.

- 10 -

Das Landratsamt bzw. der Stadtkreis hingegen ist unmittelbar für die Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen / Gewässerschäden und deren Beseitigung zuständig.

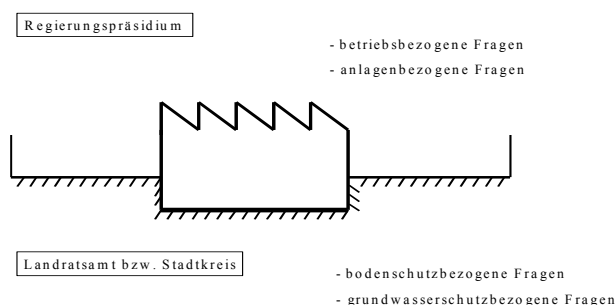


Abb.: Schematische Darstellung der Zuständigkeitsaufteilung
bei Zaunbetrieben nach § 96 Abs. 2 Ziffer 3 WG

7.2 Schadensfall auf einer Bundes- oder Landeswasserstraße

Nach dem Binnenschiffahrtsgesetz ist der Bund auf den Bundeswasserstraßen für die Verhütung der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren zuständig. Zuständig für die anzuordnenden Maßnahmen sind die Wasser- und Schifffahrtsämter. Bei den Landeswasserstraßen sind die Landratsämter bzw. Stadtkreise für anzuordnende Maßnahmen zuständig. Auf Sonderregelungen, wie beispielsweise die Hafenverordnung, ist zu achten. Der Vollzug der polizeilichen Aufgaben auf den Bundes- und Landeswasserstraßen wird von den Wasserschutzpolizeidienststellen ausgeübt. Hierzu gehört auch die erforderliche Alarmierung.

Die Beseitigung des wasserrechtswidrigen Zustandes, verursacht durch die Schifffahrt, kann im Wege der unmittelbaren Ausführung (§ 8 PolG) angeordnet werden. Soweit bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen auf Bundeswasserstraßen der Störer (Schifffahrt) nicht zum Ersatz entstandener Kosten herangezogen werden kann, trägt der Bund (Wasser- und Schifffahrtsämter) die Kosten der Ersatzvornahme zur Beseitigung der Gewässerverunreinigung. Dies gilt auch für Kosten der unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes - Wasserschutzpolizei - (§ 8 PolG).